OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700295/6/BP/SA

Datum:
Linz, 26. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Mag. H H, vertreten durch M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Mai 2017, GZ: Pol96-243-2017/Gr, wegen einer Übertretung des Oö. Veranstaltungs-sicherheitsgesetzes,

zu Recht :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungs-strafverfahren eingestellt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Mai 2017, GZ: Pol96-243-2017/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 17 Z. 4 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in I, I 5, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass dieses Unternehmen die Veranstaltung „S" am x.x.2017 im H I P in P, P-straße 7, ohne vorheriger Anzeige an die zuständige Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt hat, obwohl eine Veranstalterin oder ein Veranstalter die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen hat. Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. Veranstaltungsgesetz zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 17 Z.4 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007, LGBl. Nr. 78/2007, i.d.g.F.“

Begründend wird von der belangten Behörde ua. Nachstehendes ausgeführt:
„1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in I, I 5, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass dieses Unternehmen die Veranstaltung „S" am x.x.2017 im H I P in P, P-straße 7, ohne vorheriger Anzeige an die zuständige Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt hat, obwohl eine Veranstalterin oder ein Veranstalter die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen hat. Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. Veranstaltungsgesetz zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

2. Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:

Auf Grund einer Anzeige der Gemeinde P wurde Ihnen die ggst. Übertretung mit der Strafverfügung vom 23.3.2017 zur Last gelegt.

In Ihrem Einspruch vom 7.4.2017 brachten Sie im Wesentlichen vor, dass in der Strafverfügung keine Rede davon sei, weshalb die Behörde die Veranstaltung als anzeigepflichtig einstuft und wie viele Personen anwesend waren.

3. Rechtliche Beurteilung:

(...)

Mit E-Mail vom 21.2.2017 wurde von der Gemeinde P angezeigt, dass am x.x.2017 im großen Xsaal des H, das S Finale übertragen wurde. Für diesen Zweck gab es vor und nach der Veranstaltung eine Bühne mit DJ's und extra aufgebaute Bars.

Die P Betriebsgesellschaft m.b.H. ist im Besitz einer Veranstaltungsstättenbewilligung für den Xsaal in dem die ggst. Veranstaltung stattfand. Die o.a. Bühne, sowie die zusätzlich aufgebauten Bars sind von der Bewilligung jedoch nicht umfasst.
Im ggst. Fall handelt es sich weder um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung im Tourneebetrieb gemäß § 8 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, noch um eine Kleinveranstaltung mit weniger als 300 Personen (§ 2 Ziffer 6 leg.cit). Eine Veranstaltungsstättengenehmigung (§ 9 Abs. 1 leg.cit.) wurde ebenfalls nicht erwirkt. Somit hätte die Veranstaltung gemäß § 7 Abs. 1 leg.cit. spätestens sechs Wochen vor Beginn bei der Gemeinde P angezeigt werden müssen.

Da dies nicht erfolgte, ist die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Veranstalter im Sinne der ggst. Bestimmungen ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, auf deren Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird, oder die sich öffentlich als Veranstalterin oder Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solche auftritt, im Zweifel gilt als Veranstalterin oder Veranstalter wer über die Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigt ist.

Die Veranstaltung fand u.a. im großen Xsaal im H, über den die o.a. Firma verfügungsberechtigt ist, statt.
Es ist somit für die hs. Behörde erwiesen, dass die X Betriebsgesellschaft m.b.H. im ggst. Fall die Veranstalterin war.

Diese Tatsache haben Sie nicht bestritten, weshalb Ihnen die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist.

4. Strafbemessung:
Gemäß § 17 Ziffer 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer gemäß eine nach § 7 anzeigepflichtige Veranstaltung ohne vorherige Anzeige, abweichend von den Angaben in der Anzeige oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 7 Abs. 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 7 Abs. 4 durchführt.
Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.
Durch die gegenständliche Verwaltungsübertretung haben Sie den Schutzzweck des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes verletzt, weshalb in weiterer Folge auch die Gefährdung der Gesundheit der Besucher nicht ausgeschlossen werden konnte.
Ihre Einkommens-, Vermögensverhältnisse, sowie allfällige Sorgepflichten konnten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden und wurden daher wie angekündigt geschätzt.

Sonstige strafmildernde oder straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden.

Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.

Gemäß § 64 Abs 1 und Abs 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser Beitrag ist mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daher waren die o.a. Kosten vorzuschreiben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 14. Juni 2017, worin dieser wie folgt ausführt:

„Das Straferkenntnis wird zur Gänze angefochten.

I. Sachverhalt

Dem Beschwerdeführer wird in dem bekämpften Straferkenntnis vorgeworfen, er sei dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung „S" am x.x.2017 in den Räumlichkeiten des H P in P, P-straße 7 ohne vorherige Anzeige iSd § 7 OÖ. Veranstaltungssicherheits-gesetzes an die zuständige Behörde durchgeführt worden sei, obwohl die Voraussetzungen für eine Anzeige vorliegen.

Die Behörde begründet dies damit, dass die bestehende Veranstaltungsstättenbewilligung lediglich für die Xsäle des H selbst gelten würde, die Veranstaltung vom x.x.2017 jedoch darüber hinaus auch eigens aufgebaute Bars sowie eine Bühne in den Räumlichkeiten vor den Xsälen umfasste.
Dies ist unzutreffend.

II. Rechtsverletzung

Die bestehende Veranstaltungsstättenbewilligung vom 15.02.2016 umfasst nicht nur die Xsäle des H selbst sondern das gesamte Areal des „H".

Aus der gesamten Veranstaltungsstättenbewilligung ergibt sich kein Anhaltspunkt für die von der Behörde vertretene Rechtsmeinung.

Dazu im Einzelnen:

a) Spruch der Veranstaltungsstättenbewilligung

Der Spruch der Veranstaltungsstättenbewilligung vom 15.02.2016 lautet:

"Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens insbesondere der am 08.02.2016 durchgeführten Verhandlung wird Ihnen die Veranstaltungsstättenbewilligung für die Durchführung von Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte "H" auf dem GstNr. x (EZ x) wie Xvorführungen, Kabarett, Lesungen und Musikveranstaltungen entsprechend den bei der mündlichen Verhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Plänen des Atelier P vom 19.11.2016 (Anm.: gemeint 2015) erteilt:'

Der Spruch der Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst ausdrücklich Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte "H". Diese Formulierung lässt keinen Raum für eine Interpretation, die lediglich die Xsäle umfassen würde sondern bezieht sich eindeutig auf das gesamte Xareal, welches alle Bestandteile eines modernen Xcenters (umfangreiche Allgemeinflächen, [Foyer] für X-, Bar-, Veranstaltungs- und sonstige Gäste, Ticketschalter, Bars, Snackbars, Unterhaltungsmöglichkeiten, ...) umfasst. Dies wird insbesondere in der noch zu erörternden veranstaltungstechnischen Beschreibung (siehe Pkt. b) deutlich.

Die Auflistung der Veranstaltungen ist lediglich demonstrativ (arg „wie ...") und umfasst auch ausdrücklich Musikveranstaltungen. Genau jene Art von Veranstaltungen, für die nunmehr das gegenständliche Straferkenntnis ergangen ist, nämlich eine Bühne mit DJs, ist daher sogar ausdrücklich erwähnt.

Auch ein Blick auf die erwähnten, ausdrücklich zum Spruchbestandteil erhobenen Pläne des Atelier P ergibt, dass sich die Veranstaltungsstättenbewilligung nicht ausschließlich auf die Xsäle beziehen sollte und die Räumlichkeiten davor, nämlich das Foyer, ausgeklammert

hätten werden sollen. Im Gegenteil ist dort sogar das flächenmäßig umfangreiche Foyer farblich hervorgehoben.

Beweis: Veranstaltungsstättenbewilligung vom 15.2.2016 P
vom 19.11.2015
Zeugeneinvernahme des F P, pA H, L
PV

b) Veranstaltungstechnische Beschreibung in der Veranstaltungsstätten-bewilligung

Aus der veranstaltungstechnischen Beschreibung in der Veranstaltungsstätten-bewilligung (Seite 1ff) ergibt sich kein Anhaltspunkt, der auf eine Einschränkung der Bewilligung lediglich auf die Xsäle hindeuten würde.

Der erste Satz der veranstaltungstechnischen Beschreibung lautet:
„Es ist geplant, in der P ein neues Xcenter im angebauten adaptierten Baubereich einzurichten."

Aus diesem Wortlaut ergibt sich eindeutig, auf welchen Bereich der P sich das „H" erstreckt.

In weiterer Folge wird der Aufbau des Xcenters geschildert und werden die Ticket-Counter sowie das Büffet und die Popcorn-Bar sowie eine Diamond-Bar mit Sitzbereichen und eine weitere Bar, die Stars-Bar, für X-, Bar-, Veranstaltungs- und sonstige Gäste erwähnt.

Diese Einrichtungen sind somit gemäß der Beschreibung der die Veranstaltungsstättenbewilligung ausstellenden Behörde als Teil des Xcenter „H" zu bewerten.

Beweis: Veranstaltungsstättenbewilligung vom 15.2.2016
Zeugeneinvernahme des F P, pA H, L
PV

c) Begründung der Veranstaltungsstättenbewilligung

Schließlich ergibt sich auch aus der Begründung der Veranstaltungsstättenbewilligung (Seite 3 f) kein Anhaltspunkt, dass lediglich die Xsäle, nicht aber das Foyer und die dort befindlichen Einrichtungen von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst hätten sein sollen.

Im Gegenteil heißt es auf Seite 3 der Veranstaltungsstättenbewilligung wiederum:
Durchführung von Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte "H"

und geht die Formulierung damit eindeutig über die Xsäle hinaus.

Wie bereits im Spruch der Bewilligung ist die Auflistung der Veranstaltungen lediglich demonstrativ (arg „wie ...") und umfasst wieder ausdrücklich Musikveranstaltungen.

Beweis: Veranstaltungsstättenbewilligung vom 15.2.2016
PV

d) Zusammenfassung

Der ausdrückliche Wortlaut sowie eine interpretierende Zusammenschau aller Passagen der Veranstaltungsstättenbewilligung ergeben eindeutig, dass diese nicht nur für die Xsäle an sich, sondern für die gesamte Veranstaltungsstätte "H", also das gesamte Xareal, erteilt wurde.

Die Veranstaltung "S" vom x.x.2017 war daher von dieser Veranstaltungsstättenbewilligung vom 15.2.2016 umfasst. Eine zusätzliche Anzeige an die zuständige Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde war aus diesem Grund nicht geboten.

Aus all diesen Gründen stellt daher der Beschwerdeführer nachstehende

BESCHWERDEANTRÄGE:

1. eine mündliche Beschwerdeverhandlung vor dem Verwaltungsgericht anzuberaumen und sodann
2. der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.05.2017, Pol96-243-2017/Gr, zur Gänze ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu
3. den angefochtenen Bescheid vom 16.05.2017, Pol96-243-2017/Gr, aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen; in eventu
4. die über den Beschwerdeführer verhängte Strafe erheblich herabzusetzen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Zusätzlich wurde am 25. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

I.5.1. Das vom Bf vertretene Unternehmen führte am 5. Februar 2017 gemeinsam mit den Verantwortlichen der P (und in deren Auftrag eines E-Unternehmens) die Veranstaltung „S" im H P in P, P-straße 7, ohne vorheriger Anzeige an die zuständige Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde durch. Diese Veranstaltung fand zum einen im großen Saal des Xs (im 2. OG situiert) statt, der für 580

Besucher bewilligt wurde, zum anderen auch im Erdgeschoss des Einkaufszentrums (M-platz), der nicht nur zwei Stockwerke, sondern auch rund 75 m Luftlinie vom X entfernt ist. Die Veranstaltung in der Mall des Einkaufszentrums wurde in Verantwortung der P durchgeführt. Hiebei war auch eine Bühne udgl. aufgebaut. Im X selbst fand lediglich die übliche Getränke- bzw. Speisenkonsumation im Foyer und die Live-Übertragung im großen Saal statt, wobei hier keinerlei bauliche Veränderung bzw. Erweiterung auch nicht des Mobilars odgl. vorgenommen wurde.

I.5.2. Im Spruch des Betriebstättenbewilligungsbescheides der Gemeinde P vom 5. Februar 2016, AZ.: -18-2015, wurde die Bewilligung für exemplarisch angeführte Veranstaltungen „Xvorführungen, Kabarett, Lesungen und Musikveranstaltungen“ entsprechend den bei einer vorhergegangenen mündlichen Verhandlung aufgelegten und als solche gekennzeichneten Plänen, erteilt. Unter der Überschrift „Veranstaltungstechnische Beschreibung“ (Seite 1) wird explizit ausgedrückt, dass in den Xsälen die oa. Veranstaltungsarten bei Reihenbestuhlung (in den 15 Sälen) durchgeführt werden. Auf Seite 2 wird ausgeführt, dass gegen die Durchführung von Veranstaltungen wie Xvorführungen, Kabarett, Lesungen und Musikveranstaltungen, in der Veranstaltungsstätte H bei Reihenbestuhlung bei Einhaltung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes und der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung und darüber hinausgehender Auflagen keine Einwände bestehen.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte der geladene Zeuge klare Auskünfte zu den jeweiligen Örtlichkeiten geben und zudem auch die vorgelegten Fotos räumlich zuordnen, weshalb am festgestellten Sachverhalt diesbezüglich keinerlei Zweifel besteht.

III.

III.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007 hat die Veranstalterin oder der Veranstalter die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

III.2.1. Wie im Sachverhalt dargestellt, erstreckt sich – anders als im angefochtenen Bescheid angenommen – die Verantwortlichkeit der Xbetreiber für

die Veranstaltung S lediglich auf die Liveübertragung im I-Saal und auf den Konsumationsbereich im Foyer des im 2. OG befindlichen Xs. Die Veranstaltung die von den Einkaufszentrumsverantwortlichen zwei Stockwerke tiefer auf dem sog. M-platz kombiniert durchgeführt wurde, wobei hier allerdings tatsächlich eine gesonderte Bühne aufgebaut war und auch gesonderte Gelegenheit zur Konsumation geboten war, unterlag nicht der Verantwortung der Xbetreiber. Dieses Event fand sohin nicht im X, sondern in der Mall des Einkaufszentrums statt (in rund 75 m Entfernung vom X).

Im großen Xsaal fand lediglich die die Live-Übertragung statt, was jedenfalls vom Betriebsstättenbewilligungsbescheid gedeckt war, zumal hier keinerlei bauliche Veränderungen bzw. solche des Mobilars etc. festgestellt werden konnte. Im Foyer des Xs wiederum waren ebenfalls keine Veränderungen des üblichen Konsumationsbereiches festzustellen gewesen.

III.2.2. Anders als in der Beschwerde ausgeführt, kann festgehalten werden, dass die vorliegende Betriebsstättenbewilligung lediglich Veranstaltungen (dies allerdings diverser Art und nicht nur Xvorführungen) in den 15 Xsälen umfasst. Diese Annahme stützt sich zum einen darauf, dass mehrfach in der Begründung die Veranstaltungen bei Reihenbestuhlung in den 15 Sälen explizit angesprochen werden, zum anderen, dass die Gestaltung des Foyers und dessen Einrichtung im zugrundeliegenden Plan ausgewiesen sind, wobei hier im Vorbereich keinerlei Bühnen odgl. ausgewiesen sind. Gemäß § 9 Veranstaltungs-sicherheitsgesetz beinhaltet eine Betriebsstättenbewilligung zwei Aspekte, die eigentliche Betriebsstätte, aber auch die Bewilligung der genehmigten Veranstaltungsarten. Hier muss eindeutig geschlossen werden, dass Veranstaltungen im Foyer, die über die Nutzung als Zugangs- bzw. Konsumationszone hinausgehen, nicht mit dem in Rede stehenden Bescheid bewilligt wurden. Die Klärung dieser Frage ist jedoch im ggst. Strafverfahren nur von untergeordneter Bedeutung.

III.3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, als der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen waren.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Spruchpunkt II.)

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree